

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Oktober 1994

Nr. 6

I n h a l t

Seite

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen**

39

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Vermessungswesen

Vom 1. Oktober 1987 (W.u.K. 1987, S. 512)

in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 8. Juli 1994 (W.u.F. 1994, S. 351)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 6. Juli 1987 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 1. Oktober 1987 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16. September 1987, Az.: II-814.124/7 erteilt.

Die in die nachfolgende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen haben die Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 28. Januar 1994 und 2. März 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 22. April 1994 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Zustimmung zu den Änderungen mit Erlaß vom 30. Mai 1994 Az.: III-814.124/10 erteilt.

§ 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur¹ qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.).

¹Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.

§ 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt neun Fachsemester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 195 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 3).
3. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 5 und 6, § 7, § 8, § 13 Abs. 4-5, § 14 Abs. 3 und 6
4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 4.
5. Stellungnahme zu den Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3)
6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG, ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.

(2) Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchführen. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu Prüfern bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise von der Prüfungskommission zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Es werden jährlich zwei ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(5) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Vermessungswesen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzer können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Bei den Noten "sehr gut" und "nicht ausreichend" in der Diplom-Vorprüfung muß die Bewertung ebenfalls durch zwei Prüfer erfolgen.

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Einsprüche gegen Bewertungen und Entscheidungen der Prüfer oder der Aufsichtspersonen sind unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, schriftlich einzulegen.

§ 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulassen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Vermessungswesen oder Geodäsie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für folgende an Fachhochschulen erbrachte Studienleistungen ist keine Anrechnung möglich:

1. Differentialgeometrie
2. Mathematik I (wenn die Note Mathematik im Abschluszeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
3. Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsberich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.

2. Die in den einzelnen Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht worden sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:

- a) Differentialgeometrie (Übungen: Differentialgeometrie)
- b) Physik (Physikalisches Praktikum)
- c) Vermessungskunde (Übungen I, II, HVÜ I; Klausur: Geodätisches Rechnen I)
- d) Geologie (Übungen und eine Exkursion)

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- 1. Öffentl. und Privates Recht mündlich
- 2. Fehlerlehre schriftl./2 Std.
- 3. Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde schriftl./1 Std.
- 4. Vermessungskunde schriftl./3 Std. und mündlich schriftl./3 Std.
- 5. Physik schriftl./3 Std.
- 6. Höhere Mathematik schriftl./5 Std.
- 7. Differentialgeometrie schriftl./3 Std.

Die Note im Prüfungsfach Vermessungskunde wird gleichgewichtig aus dem schriftlichen Prüfungsteil und dem mündlichen Prüfungsteil gebildet.

(3) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums und je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- a) Mechanik
- b) Elektronische Datenverarbeitung
- c) Höhere Mathematik III für Geodäten

Die Vorlage dieser Scheine wird im Zeugnis bestätigt.

(4) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungskommission für die Fächer 3 und 7 statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung sowie die Dauer der mündlichen Prüfung sind spätestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den im § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Öffentl. u. Privates Recht	1
Fehlerlehre	1
Geologie, Geomorphologie u. Bodenkunde	1
Vermessungskunde	4
Physik	3
Höhere Mathematik	5
Differentialgeometrie	2
	17

(2) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

sehr gut	bei einer Gesamtnote	bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote	über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einer Gesamtnote	über 3,5 bis 4,0

§ 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beige-schrieben werden. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.

2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen.

(3) Die in den Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein.

Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

- Geoinformationssysteme (einschließlich Kartographie und Topographie)
(Übungen: Geoinformationssysteme I und II)
- Vermessungskunde (Übungen III und IV; Ausarbeitung der Hauptvermessungsübungen I und III; Seminar B)
- Kataster (Ausarbeitung der Hauptvermessungsübungen IIa)
- Photogrammetrie und Fernerkundung (Übungen Photogrammetrie I und II, Hauptvermessungsübungen IIb; Seminar A)
- Mathematische Geodäsie (Übungen: Landesvermessung I und II, Kartennetzentwurfslehre)
- Ausgleichsrechnung (Übungen I, II und III)
- Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie (Übungen: Physikalische Geodäsie, Satellitengeodäsie, Geodätische Astronomie)

(4) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

(5) Neben den Pflichtstunden des Grundfachstudiums sind von jedem Studenten aus dem Katalog der Vertieferveranstaltungen und dem Lehrangebot benachbarter Fachrichtungen mindestens 30 SWS auszuwählen.

Der Vertieferstudienplan ist nach Abschluß der Vorprüfung mit den jeweiligen Fachdozenten abzusprechen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Fachprüfungen
- b) den Vertieferprüfungen
- c) einer Studienarbeit
- d) der Diplomarbeit
- e) der Schlußprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Geoinformationssysteme
(einschl. Kartographie und Topographie) | mündlich |
| 2. Kataster | mündlich |
| 3. Ingenieurbau und Wasserbau | schriftl./1,5 Std. |
| 4. Straßenwesen | schriftl./1,5 Std. |
| 5. Siedlungswesen | mündlich |
| 6. Bodenordnung und Bewertung | mündlich |
| 7. Neuordnung des ländl. Raumes | mündlich |

Die Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Im Vertieferstudium sind mindestens zwei Prüfungen mit Fächerkombinationen aus dem Vertieferbereich abzulegen. Die Stoffgebiete aller Vertieferprüfungen sollen die Lehrinhalte von mindestens 15 SWS abdecken. Für die übrigen Vertieferveranstaltungen ist die Teilnahme durch Übungs- oder Höreinschein nachzuweisen. Die Fachgebiete der Vertieferprüfungen sind mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin mit der Prüfungskommission abzusprechen.

Die Vertieferprüfungen sind mündliche Prüfungen: Sie können je nach Fächerkombination von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung, von einem Prüfer mit Beisitzer oder als mehrere Teilprüfungen abgenommen werden. Wird eine Vertieferprüfung in Teilprüfungen durchgeführt, so darf die Summe der Prüfungsdauer der Teilprüfungen 60 Minuten nicht übersteigen.

Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann die Prüfungskommission statt einer mündlichen eine schriftliche Prüfung von höchstens zwei Stunden Dauer ansetzen.

Art und Dauer der Prüfungen sowie gegebenenfalls die Anzahl der Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission bei der Absprache der Stoffgebiete gemäß Satz 4 festgelegt.

(4) Die Schlußprüfung umfaßt je eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in den Fächern:

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie und Fernerkundung
3. Ausgleichsrechnung
4. Mathematische Geodäsie
5. Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie

(5) Die schriftlichen Prüfungen in den in Absatz (4) genannten Fächern können studienbegleitend abgelegt werden.

(6) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.
- b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.
- c) Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Vertieferprüfungen; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und eine Vertieferprüfung zusammen mit den mündlichen Schlußprüfungen abgelegt werden.

Vertieferprüfungen in den Fächern der Schlußprüfung werden zusammen mit der entsprechenden mündlichen Schlußprüfung abgelegt.

- d) Abgabe einer Studienarbeit von 3-4 Wochen Dauer in einem Fachgebiet des Grundfachstudiums oder des Vertieferbereichs.

e) Abgabe einer Diplomarbeit. Auf Antrag kann die Diplomarbeit nach der mündlichen Schlußprüfung bearbeitet werden.

(7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der mündlichen Schlußprüfung.

(8) Die schriftliche und mündliche Schlußprüfung sind gleichwertig. Jeder Prüfungsteil muß für sich bestanden sein.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeiten werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden über den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe ist mit Angabe des Ausgabedatums aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel unter Beachtung des § 5 Abs. 2 gebildet; falls einer der Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet die Prüfungskommission. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2-4 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf An-

trag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Aus den Einzelnoten der Vertieferprüfungen wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit dem Notengewicht 6 in die Gesamtnote eingeht.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Geoinformationssysteme (einschl. Kartographie u. Topographie)	3
Kataster	1
Ingenieurbau und Wasserbau	1
Straßenwesen	1
Siedlungswesen	1
Bodenordnung und Bewertung	1
Neuordnung des ländlichen Raumes	1
Vertieferprüfungen	6
Studienarbeit	2
Vermessungskunde	4
Photogrammetrie und Fernerkundung	4
Mathematische Geodäsie	3
Ausgleichsrechnung	3
Physikalische Geodäsie u. Satellitengeodäsie	3
Diplomarbeit	8
	<u>42</u>

(2) Die Gesamtnote über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

§ 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält.

Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beige-schrieben werden.

Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die in die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen sind am 20. August 1994 in Kraft getreten.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen der Prüfungsordnung an der Universität Karlsruhe im Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben waren und sich im 5. Fachsemester oder einem höheren Fachsemester befanden, können die Diplom-Hauptprüfung auf schriftlichen Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.

Eine Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ist letztmals 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungen möglich.

